

## Protokoll über die Sitzung des Bundesparteigerichts

am 20. Februar 1967

Gegenwärtig:

Herr Staatssekretär Dr. Barth

- als Vorsitzender -,

Herr Rechtsanwalt Dr. Cassens, MdBü,

Herr Generalbundesanwalt a. D. Dr. Güde, MdB,

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Kanka

und

Herr Landrat Wolf, MdL

- als Beisitzer -,

Herr K. Vogel

- als Protokollführer -.

In Sachen

Kreisverband V. ./ Dr. Paul B.

erschieden bei Aufruf

für den Beschwerdeführer: Herr Dr. B. und als bevollmächtigter Vertreter Herr Rechtsanwalt B. und Herr H.

für den Beschwerdegegner: Herr Dr. S.

Herr Dr. B. bemerkt zunächst, daß Herr Dr. S. den Kreisverband gem. § 17 der Kreissatzung (V.) nicht vertreten könne, da er nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sei.

Nach der Feststellung des Vorsitzenden, daß das Bundesparteigericht nicht als Gericht im Sinne des § 17 der Kreissatzung angesehen werden könne, weist Herr H. darauf hin, daß die Vertretungsberechtigung auch für außergerichtliche Vertretung gelte. Zudem gibt er bekannt, daß der Kreisverband V. in einer

Sitzung im Sommer 1965 beschlossen habe, in diesem Verfahren solle der Kreisverband nicht durch Herrn Dr. S. sondern durch seinen Stellvertreter vertreten werden, da Befangenheit zu befürchten sei.

Der Vorsitzende erläutert den ordnungsgemäßen Weg eines solchen Verfahrens und weist darauf hin, daß eine Ordnungsmaßnahme gemäß den Statuten durch den Kreisverband und nicht durch das Landesparteigericht hätte beschlossen werden müssen.

Herr Dr. B. betont erneut, daß Herr Dr. S. nicht berechtigt sei, den Kreisvorstand in dieser Sache zu vertreten und bittet um Beweiserhebung und Entscheidung durch das Bundesparteigericht.

Die Frage des Gerichts, ob er in der Lage sei, die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes beizubringen, wenn ihm das Bundesparteigericht dies auferlegen würde, bejaht Herr Dr. S. und gibt seinerseits eine Schilderung des chronologischen Ablaufs.

Nach Beratung durch das Bundesparteigericht verkündet der Vorsitzende:

Das Bundesparteigericht ist der Auffassung, daß

1. die in § 17 der Kreissatzung getroffene Regelung auch für Vertretungen vor dem Bundesparteigericht gilt,
2. der Antrag über die Beweisaufnahme irrelevant sei, da ein solcher Beschluß ausdrücklich gegen die Satzung verstoße,
3. Herrn Dr. S. aufgegeben wird, die Vollmacht eines weiteren Vorstandsmitgliedes auf ihn dem Bundesparteigericht nachzureichen.

Auf die Frage des Gerichts, an Herrn Dr. B., was ihn veranlaßt habe, einen seiner Angestellten mit einem Protest-Plakat auf die Straße zu schicken, betont Herr Dr. B., daß er glaubte, völlig im Sinne der CDU zu handeln, d. h. dem Willen der CDU-Gremien in V. zu entsprechen, wenn er mit dieser Aktion gegen Herrn W. protestiert habe. Eine Kandidatur W. sei dann später auch nicht zustande gekommen und das daraufhin erzielte Wahlergebnis sei schließlich für die CDU nicht schlechter sondern besser ausgefallen.

Das Gericht stellt Herrn Dr. B. die Frage, ob er glaube, daß jedes Parteimitglied das Recht einer solchen Protestaktion in der Öffentlichkeit in Anspruch nehmen könne.

Herr Dr. B. weist darauf hin, daß es gerade in jüngster Vergangenheit Zeiten gegeben habe, wo man sich größeren persönlichen Mut in der politischen Haltung des einzelnen gewünscht habe. Außergewöhnliche Situationen erforderten außergewöhnliche Mittel. Eine solche Situation sei in dem vorliegenden Fall gegeben gewesen.

Herr Dr. S. widerspricht den Darstellungen von Herrn Dr. B. und betont, daß die Kirche sich niemals in die Kandidatenaufstellung einzumischen versucht habe.

Das Bundesparteigericht zieht sich erneut zur Beratung zurück. Während der Beratung wird der vom Beschwerdeführer vor der Beratung angekündigte formulierte Beweisantrag dem Gericht hereingereicht und zu den Akten genommen.

Nach Fortsetzung der Sitzung werden beide Parteien durch den Vorsitzenden befragt, ob sie die Möglichkeit einer vergleichweisen Regelung der Angelegenheit sähen.

Diese Frage wird von beiden Parteien grundsätzlich bejaht.

Nach erneuter Beratung durch das Bundesparteigericht verkündet der Vorsitzende:

"Das Bundesparteigericht schlägt den Parteien folgende vergleichsweise Erledigung vor:

Herr Dr. B. bedauert sein am 04. Juni 1965 im Falle W. geübtes Verhalten und entschuldigt sich.

Die Parteien erklären den Streitfall hiermit als erledigt und versprechen, künftig im Interesse der CDU nicht nur Friede zu halten, sondern auch vertrauensvoll zusammenzuarbeiten."

Beide Parteien erklären ihre Zustimmung zu dem unterbreiteten Vergleichsvorschlag. Herr Dr. S. betont, daß er sich für die Zustimmung seines Kreisvorstandes einsetzen werde.